

# Reform der Einkommensteuer.

Berücksichtigung der Kopfzahl des Hausstandes.

Von  
Dr. W. Serwis, Berlin.

Schon oft ist der Ruf nach einer Junggesellensteuer laut geworden, aber so groß auch der Steuerbedarf geworden ist, noch kein Steuerreformer hat auf diesen Gedanken zurückgegriffen, obgleich eine solche Steuer durchaus sozial wirken würde und insofern zeitgemäß wäre, als durch die vorhandenen und noch kommenden Steuern ein Rückgang der Eheschließungen unbedingt erwartet werden muß.

Unter dem jetzt geltenden Steuergesetz liegen die Verhältnisse sogar so, daß unter Umständen die Eheschließung durch einen Steueraufschlag bestraft wird, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein junger Angestellter mit 3900 M. Einkommen heiratet ein junges Mädchen, das ebenfalls beruflich tätig ist und 3000 M. verdient. Da eine Familie mit 3900 M. Einkommen nicht gut auskommen kann, behält die junge Frau ihren Beruf bei. Vor der Verheiratung zahlen die beiden jungen Leute ihre Steuern unabhängig voneinander; er für ein Einkommen von 3900 M., sie für ein solches von 3000 M. Sie haben dementsprechend an Steuern aufzubringen:

	Er	Sie
Normalsteuerfah . . . . .	80,— M.	52,— M.
Zuschlag . . . . .	12,— M. (15 v. H.)	4,20 M. (8 v. H.)
bei 300 v. H. des Normalsteuerfahes für Gemeindeeinkommensteuer . . . . .	240,— M.	156,— M.

Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern 332,— M. 212,20 M.  
Beide zusammen zahlen also 544,20 M.

Nach der Verheiratung hat nur der Mann Steuern zu zahlen; es wird ihm aber das steuerpflichtige Einkommen seiner Frau hinzugerechnet, wodurch er in eine wesentlich höhere Steuerklasse kommt.

Die Steuer für 6900 M. gestaltet sich wie folgt:

Normalsteuerfah . . . . .	176,— M.
Zuschlag (30 v. H.) . . . . .	52,80 M.
bei 300 v. H. des Normalsteuerfahes für Gemeindeeinkommensteuer . . . . .	528,— M.

Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern 756,80 M.

Nach der Verheiratung zahlen sie also bei gleichen gemeinsamen Einkommensverhältnissen 212,60 M., also fast 40 v. H. mehr Steuern, als vor der Verheiratung.

Diese Differenz erhöht sich aber in Wirklichkeit noch dadurch, daß in Zukunft in Berlin die Gemeindesteuern nicht gleichmäßig auf einen bestimmten Prozentsatz des Normalsteuerfahes festgelegt werden sollen, sondern, daß dieser Prozentsatz bei Einkommen unter 3900,— M. niedriger, bei solchen über 6500,— M. höher bemessen werden soll.

Eine derartige Benachteiligung der Verheirateten muß aber besonders unter den jetzigen Verhältnissen und bei weiterer Erhöhung der Steuern als im höchsten Grade ungerecht und unsozial bezeichnet werden. Denn es ist noch nicht einmal als recht und billig anzusehen, wenn ein Junggeselle nur dieselben Steuern bezahlt wie ein verheirateter Mann mit dem gleichen Einkommen, der außer für sich selbst, noch für seine Frau und seine Familie zu sorgen hat, und die obige Betrachtung brachte mich auf den Gedanken, durch Umkehrung des bisherigen Verfahrens ein Einkommensteuersystem zu schaffen, welches in gewissem Sinne eine Junggesellensteuer mit einschließt. Dieses System läßt sich am besten ebenfalls an einem Beispiel klarmachen.

Ein Junggeselle hat ein Einkommen von, sagen wir 15 000,— M. und auf Grund dieses Einkommens an Steuern aufzubringen:

Normalsteuerfah . . . . .	450 M.
Zuschlag (60 v. H.) . . . . .	270 M.
bei 300 v. H. des Normalsteuerfahes für Gemeindesteuern . . . . .	1350 M.

Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern also . . . . . 2070 M.

Ein verheirateter Mann, auch wenn er Kinder hat, der doch nicht die ganzen 15 000 M. für sich allein verzehren kann, sondern sich mit seiner Familie in diese Summe teilen muß, zahlt bisher dieselben Steuern wie der Junggeselle.

Mein Vorschlag geht nun dahin, nicht die Einnahmen des Haushaltungsvorstandes als Ganzes zu versteuern, sondern die Steuern auf die Beträge zu berechnen, die jedes einzelne Familienmitglied auf Grund der Einnahmen des Haushaltungsvorstandes zu verzehren hat, wobei man Mann und Frau als je eine Verzehrereinheit betrachtet, Kinder unter 14 Jahren vielleicht als je eine halbe Verzehrereinheit, ältere Kinder, die noch nichts verdienen können, auch als eine volle Verzehrereinheit. Jede angefangene Verzehrereinheit wird als voll gerechnet. Bei dem oben angenommenen Einkommen eines verheirateten Mannes, der keine Kinder hat, hätten demnach zwei Familienmitglieder je 7500 M. zu verzehren und es würden zweimal Steuern für 7500 M. zu zahlen sein, die sich wie folgt zusammensetzen:

Normalsteuerfah für 7500 M. . . . .	192,— M.
Zuschlag (30 v. H.) . . . . .	57,60 M.
bei 300 v. H. des Normalsteuerfahes für Gemeindeeinkommensteuern . . . . .	576,— M.

Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern also . . . . . 825,60 M.  
für zwei Personen also . . . . . 1651,20 M.

Hat der Steuerpflichtige eine Frau und zwei Kinder, so verteilt sich das Einkommen auf drei Verzehrereinheiten von je 5000 M. Es wären dreimal Steuern für je 5000 M. zu zahlen, die sich wie folgt berechnen:

Normalsteuerfah für 5000 M. . . . .	113,— M.
Zuschlag (20 v. H.) . . . . .	23,60 M.
bei 300 v. H. des Normalsteuerfahes für Gemeindeeinkommensteuern . . . . .	354,— M.

Insgesamt an Staats- und Gemeindeeinkommensteuern also . . . . . 495,60 M.  
also für drei Verzehrereinheiten . . . . . 1486,80 M.

Es hätten also zu zahlen:

nach dem bisherigen System:

der Junggeselle . . . . .	2070,— M.
der verheiratete Mann ohne Kinder . . . . .	2070,— M.
„ „ „ mit zwei Kindern . . . . .	2070,— M.

nach dem vorgeschlagenen System:

der Junggeselle . . . . .	2070 M.
der verheiratete Mann ohne Kinder . . . . .	1651,20 M.
„ „ „ mit zwei Kindern . . . . .	1486,80 M.

Selbstverständlich müßten bei Anwendung dieses Systems die Normalsteuerfahes erhöht werden, da sonst ein Ausfall an Steuereinnahmen zu verzeichnen wäre. Die gesamte Steuerstaffelung bedarf ja sowieso einer Revision. An dem Beispiel will ich nur das Prinzip zeigen, in welcher Weise man der Zahl der Familienmitglieder gerecht werden kann.

Das soziale Empfinden jedes Einzelnen muß anerkennen, daß es einen Unterschied macht, ob jemand sein Einkommen ganz für sich allein zu verzehren hat, oder mit Frau und Kind teilen muß. Manche Arbeitgeber versuchen ja diesem Umstand gerecht zu werden, indem sie ihren Angestellten Kinderzulagen usw. gewähren. Es wird dies aber immer nur, wenn überhaupt, in beschränktem Umfange geschehen, denn der Arbeitgeber zahlt ja doch schließlich nur für die geleistete Arbeit, und die ist dieselbe beim Junggesellen wie beim verheirateten Mann.

Nachdem in Zukunft die Steuern einen so beträchtlichen Prozentsatz des Einkommens ausmachen werden, muß bei der Besteuerung unbedingt berücksichtigt werden, wieviel Personen das Einkommen Unterhalt gewähren soll.